

Fachwerkstadt Alsfeld

Richtlinie zur Förderung stil- und landschaftsgerechter Fassadenrenovierungen

1. Zweck der Förderung

Die Stadt Alsfeld unterstützt das Engagement ihrer Bürger, historische Fachwerkbauten in den Stadtteilen und der Kernstadt zu erhalten. Die Fördermittel werden von der Stadt Alsfeld ohne zusätzliche Unterstützung von Landes- oder Bundesseite bereitgestellt. Sie dienen der Finanzierung von Aufwendungen, die zur Erhaltung und Entwicklung historischer Fachwerkbauten erforderlich sind. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf Fassadenrenovierungen an Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, sowie anteiliger energetischer Verbesserungen im Sinne des Klimaschutzes. Die Richtlinie wendet sich auch an Vorhaben, die nicht oder nur zu geringen Anteilen in den Genuss sonstiger Fördermaßnahmen gelangen können. Die von den Denkmalschutzbehörden genehmigten Maßnahmen an Einzelkulturdenkmälern und in historischen Gesamtanlagen werden bevorzugt gefördert.

2. Förderbedingungen

Die Gewährung eines Zuschusses richtet sich nach den folgenden Kriterien:

2.1 Das Fachwerkgebäude wurde vor dem Jahr 1950 errichtet. Gestalterische Maßnahmen an der Außenhaut der Gebäude sind nur entsprechend den Zielsetzungen (vgl. Ziff. 3.1) förderungsfähig und müssen dem ursprünglichen Charakter des Gebäudes sowie dem ortstypischen Bild gerecht werden.

2.2 Antragsberechtigt sind Eigentümer und Erbbauberechtigte. Bis zum 1. September eines jeden Jahres muss die Anmeldung für die im kommenden Jahr geplanten Maßnahmen erfolgen. Hiervon abweichend gilt zum Programmstart: Bis zum 01. September 2017 können rückwirkend Maßnahmen angemeldet werden, die ab dem 01. Januar 2016 umgesetzt wurden.

2.3 Die geplanten Maßnahmen sind mit der Stadt vor Beginn der Baumaßnahme unter Einschaltung der Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Bei Kulturdenkmälern sowie bei baulichen Anlagen im Bereich von Gesamtanlagen nach dem hessischen Denkmalschutzgesetz ist die Vorlage einer denkmalrechtlichen Genehmigung zwingende Fördervoraussetzung.

2.4 Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn die Arbeiten im Einvernehmen mit der Stadt Alsfeld ausgeführt wurden. Die Stadt Alsfeld fordert grundsätzlich die Einholung von mindestens drei Alternativangeboten.

2.5 Die Zahlung des städtischen Zuschusses erfolgt nach Abrechnung der Maßnahme und Abnahme durch die Stadt.

2.6 Der durch den bewilligten Zuschuss abgedeckte Gesamtkostenanteil darf weder direkt noch indirekt auf die Mieter umgelegt werden.

2.7 Die geförderten Maßnahmen sind mindestens 10 Jahre für den Zuwendungszweck gebunden. Dies gilt auch für Rechtsnachfolger.

2.8 Hinsichtlich des Förderzeitraumes wird mit dem Antragsteller eine Vereinbarung abgeschlossen. Die Förderungshöchstdauer beträgt 3 Jahre.

2.9 Innerhalb von 10 Jahren nach Förderzusage ist keine weitere Förderung über die Richtlinie Fachwerkstadt Alsfeld möglich.

Ausgenommen hiervon ist die Förderung des Holzanstriches. Dieser kann bereits nach 7 Jahren erneut beantragt werden.

3. Art und Umfang der Förderung

3.1 Gefördert werden folgende Maßnahmen:

Lfd. Nr.	Beschreibung	Menge/ Einheit	Förder- beitrag pro Ein- heit
1	Freilegung bisher verputzten oder verkleideten Fachwerks	m ²	10 €
2	Sanierung der Fachwerkhölzer und der Gefache	m ²	35 €
3	Altstadtgerechter Außenputz an Fachwerkbauten	m ²	10 €
4	Renovierung von Fachwerkfassaden durch Erneuerung des Anstriches	m ²	15 €
5	Holzverkleidung und Verschindelung sowie in begründeten Fällen auch Naturschieferverkleidung	m ²	35 €
6	Herstellung oder Erneuerung der Dacheindeckung aus Tonziegeln	m ²	25 €
7	Erneuerung altstadtgerechter Fenster, Türen und Klappläden aus Holz	m ²	150 €
7.1	Zulage für den Einbau von 2-fach Verglasungen bei Fenstern und Türen	m ²	20 €
8	Restaurierung und Wiedereinbau historisch wertvoller Fenster, Türen und Tore in der Außenfassade	m ²	250 €
9	Dämmung des Daches (oberste Geschossdecke und/oder Sparrenbereich)	m ²	15 €
10	Dämmung des Erdgeschossboden	m ²	15 €
11	Innenwanddämmung in Lehmbauweise, Außenwanddämmung der Fassade	m ²	35 €

3.2 In einem Zeitraum von 3 Jahren ab der ersten Antragstellung darf für jedes Grundstück bzw. jede wirtschaftliche Einheit ein Höchst-Förderbetrag von 30.000,- EUR nicht überschritten werden. Jährliche Zahlungen werden auf maximal 10.000,- Euro je Maßnahme begrenzt.

Haushaltsvorbehalt: Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ist eine freiwillige Leistung der Stadt Alsfeld, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel gewährt werden kann.

4. Antragstellung und Verfahren

4.1 Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin angeführten Unterlagen bei der Stadt Alsfeld einzureichen.

4.2 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Stadt Alsfeld erfolgt eine Vereinbarung, aus der sich u. a. die Höhe des Zuschusses, die Zweckbindung, die Mittelverwendung etc. ergibt.

4.3 Die Vereinbarung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahme (z. B. Abbruchgenehmigung, Baugenehmigung, Erlaubnis nach § 9 Denkmalschutzgesetz).

4.4 Der Antragssteller hat innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme der Stadt Alsfeld einen Nachweis über die entstandenen Kosten sowie ein nachvollziehbares und gegliedertes Aufmaß über die zu fördernden Maßnahmen jeweils zweifach vorzulegen. Die Überprüfung des Nachweises und dessen Anerkennung, woraus sich die genaue Höhe des zu zahlenden Zuschusses ergibt, sowie die Auszahlung des Zuschusses an den Antragssteller erfolgen innerhalb von 3 Monaten nach Vorlage der vorgenannten Unterlagen.

4.5 Der Zuschuss wird nur ausgezahlt, wenn die geförderten Maßnahmen nach den eingereichten Unterlagen ausgeführt oder Abänderungen vorher schriftlich mit der Stadt Alsfeld abgestimmt worden sind. Zum Zweck der Überprüfung des Richtlinien- und ordnungsgemäßen Umgangs mit öffentlichen Mitteln haben zuständige Vertreter der Stadt Alsfeld bis zum Abschluss der Maßnahme jederzeit Begehungsrecht.

4.6 Die Überprüfung der Richtlinie und die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel bleiben vorbehalten. Zu diesem Zweck haben auch die Vertreter der gegenüber der Stadt zuständigen Bewilligungs- und Prüfungsinstanzen nach vorheriger Anmeldung jederzeit Begehungsrecht der Maßnahme.

4.7 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, der Stadt Alsfeld vor und nach Abschluss der Maßnahme eine Fotodokumentation vorzulegen, die den Zustand vor und nach der Durchführung zeigen. Die Stadt Alsfeld ist berechtigt die Fotos für Dokumentationszwecke zu verwenden.

5. Rücktrittsrecht

Im Falle eines Verstoßes gegen die Richtlinien oder bei falschen Angaben bleibt der Stadt Alsfeld auch nach Auszahlung des Zuschusses ein Rücktrittsrecht vorbehalten. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die übernommenen Verpflichtungen.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Rücktritt von der Vereinbarung zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 3 v. H. über den jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralnotenbank jährlich zu verzinsen.

6. Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Förderrichtlinien tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Alsfeld, den

Stephan Paule
Bürgermeister